

Vergabenummer	2026-LRA-II-24-20
---------------	-------------------

Baumaßnahme

Fassadensanierung

Kreisberufsschulzentrum Aalen -

BA 3-5 Trockenbauarbeiten-

Leistung

Trockenbauarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 15.02.2027☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ am 15.06.2029☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.**1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:**☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:☒ **GESAMTFRISTEN:** Ausführungszeitraum der Leistung gesamt 15.02.2027 bis 04.05.2029**EINZELFRISTEN:** Flurdecke öffnen BA3, Ebene 3: 15.02.2027 Dämmarbeiten und Trennwandanschlüsse ab 05.04.2027 Nacharbeiten / Restarbeiten: bis 15.06.2029**FERTIGSTELLUNG DER GESAMTARBEITEN:** 15.06.2029**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)☐ **0,15 v.H.** Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Frei

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Überwachungsverbot (§ 4 Abs. 1)

Auf dem Baustelleneinsatz ist das Betreten des Baustellens durch Dritte untersagt.

10.2 Bauleiter

Auf dem Baustelleneinsatz ist eine fachlich qualifizierte Person als Bauleiter zu bestellen, die die Ausführung der Arbeiten überwacht und die Verantwortung für die Einhaltung der Bauvorschriften trägt.

10.3 Baustellenspezifische Bedingungen

Der Auftraggeber hat die Baustellenspezifischen Bedingungen der Ausführung der Arbeiten in der Baustellenspezifischen Bedingungsbeschreibung festzulegen. Die Baustellenspezifischen Bedingungen sind dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

10.4 Abnahme

Hinsichtlich der Abnahme der Leistung ist das Bestehen der Abnahmebedingung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BGB zu berücksichtigen. Die Abnahme der Leistung ist durch den Auftraggeber zu bestätigen.

10.5 Baustelleneinrichtung

Es ist festzustellen, dass der Auftraggeber die Baustelleneinrichtung zu übernehmen hat. Die Baustelleneinrichtung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen. Die Baustelleneinrichtung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

10.6 Fristen

10.6.1 Die Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind im Leistungsverzeichnis festzulegen.

10.6.2 Die Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind im Leistungsverzeichnis festzulegen.

10.6.3 Die Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind im Leistungsverzeichnis festzulegen.

10.7 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab der Abnahme der Leistung.

10.8 Anschluss an Wasser- und Abwasserleitungen

Sind die Anschlussarbeiten an Wasser- und Abwasserleitungen zu leisten, ist dies im Leistungsverzeichnis festzulegen.

10.9 Gewährleistung

Eine Gewährleistung ist nicht zu leisten. Die Gewährleistung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

10.10 Baustelleneinrichtung

Eine Baustelleneinrichtung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen. Die Baustelleneinrichtung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

10.11 Baustelleneinrichtung

Es wird eine Baustelleneinrichtung abgegrenzt, die dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen ist.

10.12 Baustelleneinrichtung

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BGB ist die Baustelleneinrichtung dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorzulegen.